

Rechtsrahmen der Eigenversorgung in Unternehmen

Photovoltaik – rechtliche und wirtschaftliche Aspekte
kompakt für KMU

Online, 30.04.2024

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei



Ihr Partner – Gemeinschaftlich. Vorausdenkend. Engagiert.

Referentin

Dr. Manuela Herms ist seit 2007 rechtsberatend im Bereich des Energierechts sowie des Zivilrechts tätig. Der Fokus ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt auf der Strom- und Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien und in Kraft-Wärme-Kopplung sowie allen damit einhergehenden Rechtsfragen.

Sie tritt regelmäßig als Referentin und Autorin von Fachbeiträgen in Erscheinung und ist Mitglied im Juristischen Beirat des Bundesverbandes Windenergie e.V. sowie im Juristischen Beirat des Fachverbandes Biogas e.V.



   herms@prometheus-recht.de

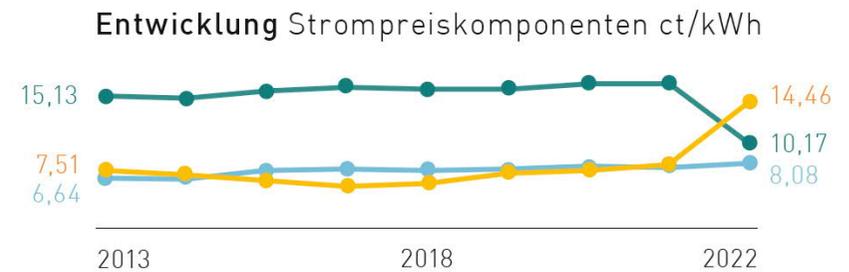
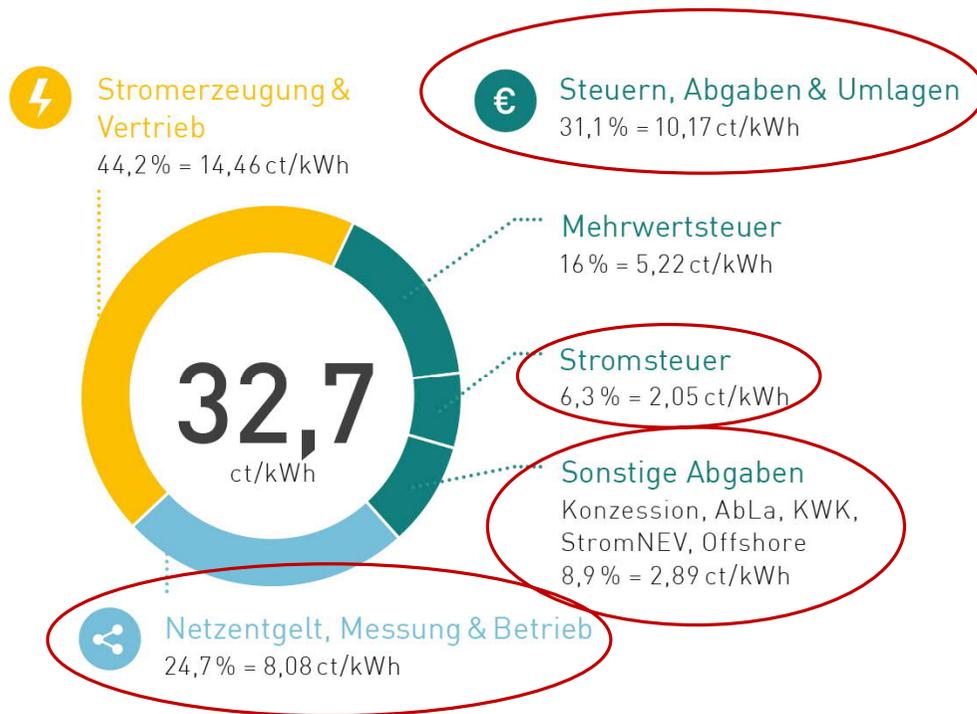
Agenda

- I. Ausgangssituation
- II. Energiewirtschaftliche Pflichten
- III. Eigenversorgung und Drittbelieferung mit Erneuerbaren Energien
- IV. Überschusseinspeisung

Ausgangssituation



Ausgangssituation



Durchschnittl. Strompreis für Haushalte ab 1. Juli 2022 (ohne EEG-Umlage) bei 4.000 kWh Jahresverbrauch

Quelle: SAENA, Handlungshilfe Eigenstromnutzung

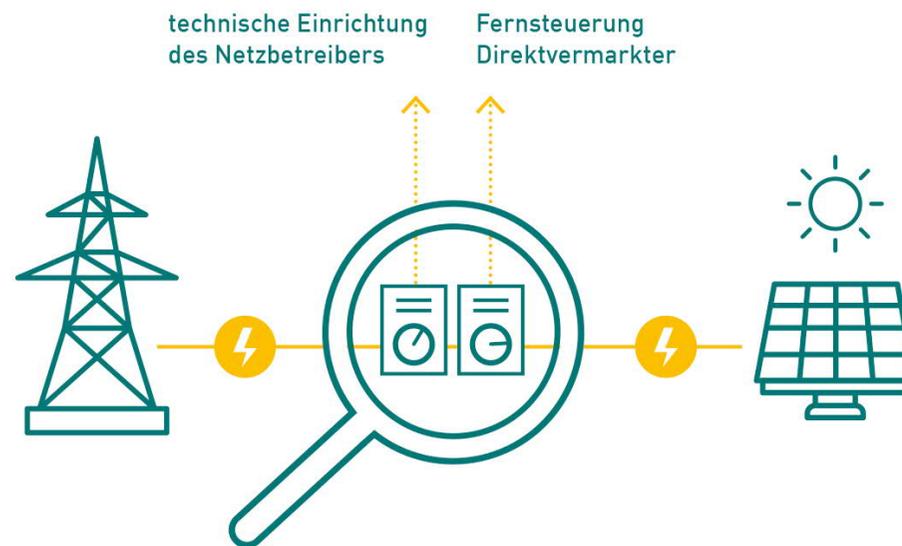


Energiewirtschaftliche Pflichten



Pflichten des Anlagenbetreibers

MaStR Marktstammdatenregister

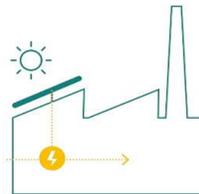


Anforderungen an die Zertifizierung

- Beachtung der Netzanschlussregeln gemäß VDE-AR-N 4105 (Niederspannung) bzw. VDE-AR-N 4110 (Mittelspannung)
- Nachweis durch Einheitenzertifikate und Anlagenzertifikat



- Herstellerseitig je Modul
- Nachweis der elektrischen Eigenschaften
- unabhängig von Leistung und Spannungsebene erforderlich



- Anlagenspezifisch (erfasst alle elektrischen Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt)
- vom Anlagenbetreiber zu beauftragen



Anlagenzertifikat A
→ vollständiges AZ
≥ 950 kW



Anlagenzertifikat B
→ vereinfachtes AZ
~~≥ 135 kW~~

Ab 2024: > 500 kW installiert und > 270 kW Einspeiseleistung

Ausgangssituation

Energiewirtschaftliche Pflichten

Eigenversorgung und Drittlieferung

Überschusseinspeisung

Eigenversorgung und Drittbelieferung

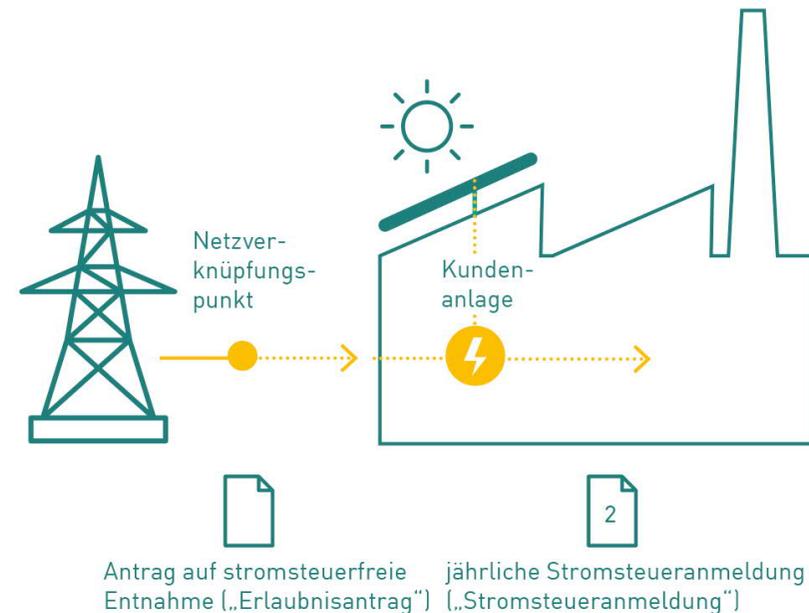


Eigenversorgung in der Kundenanlage

- keine Netzentgelte und netzentgeltgekoppelte Umlagen, keine EEG-Umlage
- Stromsteuerbefreiung bei Eigenversorgung aus EE-Anlagen
- aber: stromsteuerliche Pflichten beachten!



keine Umlagen
und Abgaben



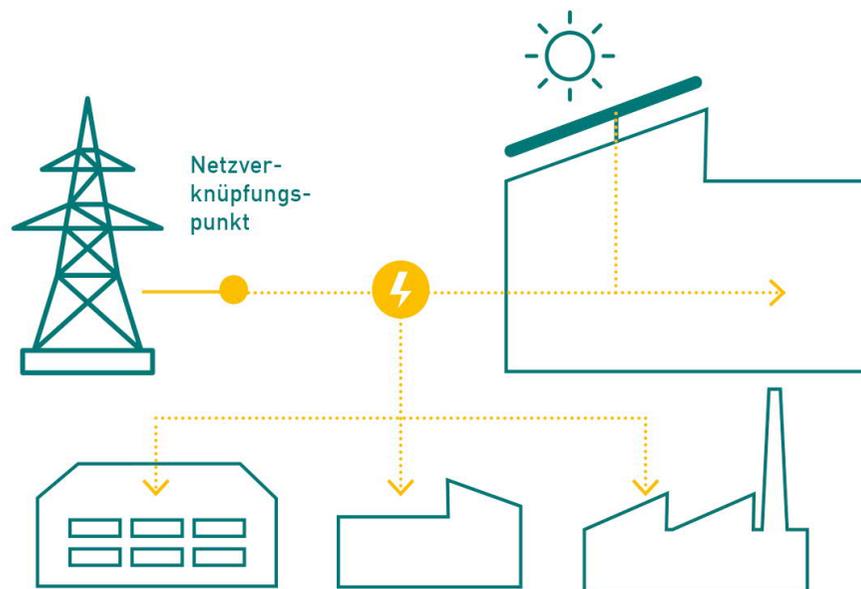
Ausgangssituation

Energiewirtschaftliche Pflichten

Eigenversorgung und Drittbeflieferung

Überschusseinspeisung

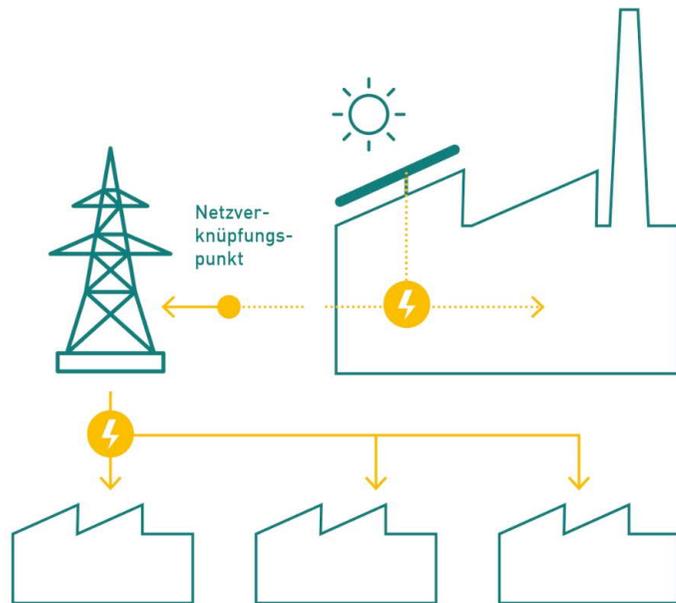
Drittbelieferung in der Kundenanlage



- keine Netzentgelte und netzentgeltgekoppelte Umlagen, keine EEG-Umlage
- Stromsteuerbefreiung bei Drittbelieferung aus EE-Anlagen oder hocheffizienter KWK
 - bis 2 MW
 - Lieferung im Umkreis von 4,5 km
- aber: stromsteuerliche Pflichten beachten!
 - zusätzlich Anzeige der Belieferung von Dritten beim Hauptzollamt
- Stromliefervertrag erforderlich
 - Voll-/Teilversorgung, Mieterstrom etc.
 - Vorgaben bei Haushaltskunden



Nutzung des öffentlichen Netzes



- technisch möglich und rechtlich zulässig
- aber: hohe regulatorische Anforderungen und zusätzliche finanzielle Folgen
 - Netzentgelte einschl. Umlagen (z.B. KWK-Umlage), ggf. Stromsteuer
 - Stromeinspeisung/-entnahme nur unter Nutzung sog. Bilanzkreise möglich
 - hohe Anforderungen an Bewirtschaftung der Bilanzkreise
- derzeit etablieren sich verschiedene Geschäftsmodelle am Markt



Abgrenzung Kundenanlage – öffentliches Netz

- EnWG: hohe Anforderungen und Genehmigungsvorbehalt an/für Netzbetrieb
- Netzbegriff: im EnWG nicht definiert, nur in Abgrenzung zur sog. Kundenanlage

Kundenanlage, § 3 Nr. 24a EnWG	Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung, § 3 Nr. 24b EnWG
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Energieanlagen auf räumlich zusammengehörendem Gebiet oder bei Einbindung von EE-Anlagen über Direktleitung von max. 5.000 m Leitungslänge und Nennspannung von 10-40 kV ▪ Verbindung mit Energieversorgungsnetz oder Erzeugungsanlage ▪ unbedeutend für wirksamen und unverfälschten Wettbewerb ▪ diskriminierungsfreie und unentgeltliche Zurverfügungstellung für jedermann zum Zwecke der Belieferung (freie Energielieferantenwahl) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf räumlich zusammengehörendem Betriebsgebiet oder bei Einbindung von EE-Anlagen über Direktleitung von max. 5.000 m Leitungslänge und 10-40 kV ▪ Verbindung mit Energieversorgungsnetz oder Erzeugungsanlage ▪ dient fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen ▪ diskriminierungsfreie und unentgeltliche Zurverfügungstellung für jedermann zum Zwecke der Belieferung (freie Energielieferantenwahl)

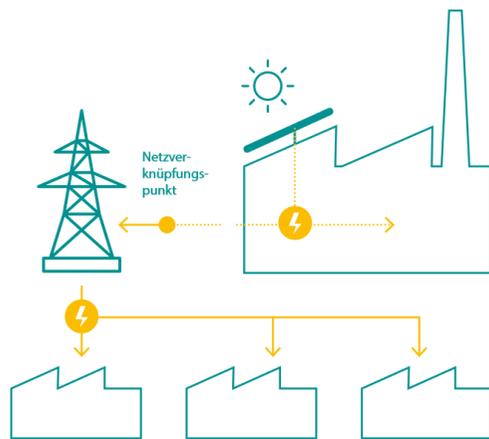
Ausgangssituation

Energiewirtschaftliche Pflichten

Eigenversorgung und Drittbeflieferung

Überschusseinspeisung

Abgrenzung Kundenanlage – öffentliches Netz



BGH zur Kundenanlage

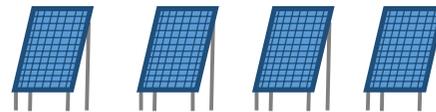
- räumlicher Zusammenhang: funktionale Betrachtung
 - aneinandergrenzende Grundstücke; Teilung durch öffentliche Straßen o.ä. unerheblich
- Wettbewerbsrelevanz im Regelfall gegeben, wenn
 - mehrere hundert Letztverbraucher angeschlossen
 - Fläche von deutlich über 10.000 m²
 - jährlich > 1.000 MWh durchgeleitete Energie
 - mehrere Gebäude angeschlossen
- unentgeltlich und diskriminierungsfrei: einheitliches verbrauchs-unabhängiges Grundentgelt oder verbrauchs-unabhängige Kostenumlage unschädlich



Überschusseinspeisung



Vermarktung des eingespeisten Stroms



- Lieferung an Netzbetreiber gegen Zahlung des anzulegenden Werts (AW) abzüglich 0,4 ct/kWh

- Direktvermarktungspflicht, Zahlung der Marktprämie durch Netzbetreiber
- Ausnahme: Ausfallvergütung (80 % des AW), zeitlich befristet



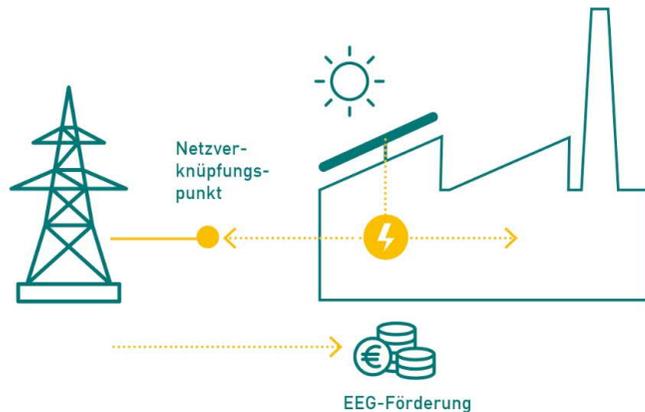
Exkurs: Eigenverbrauchsanlagen > 100 kW

- Problem: Direktvermarktungspflicht > 100 kW, unabhängig von Eigenverbrauchsanteil
 - z.T. erhebliche Kosten für Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2023
 - Direktvermarkter haben kein Interesse an geringen und schlecht zu prognostizierenden Überschussstrommengen
 - bei Pflichtverstoß: „Strafzahlung“ von 10 €/kW und Monat
- Lösungsvorschlag durch Solarpaket I: neue Vermarktungsform der unentgeltlichen Abnahme für Anlagen mit weniger als 200 kW
 - keine Anforderungen an Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2023
 - aber: auch kein Förderanspruch für Überschusseinspeisung
 - Übergangsregelung für PVA mit Inbetriebnahme bis 31.12.2025: Leistungsgrenze < 400 kW

Inkrafttreten voraussichtlich
im Mai 2024



EEG-Förderung für eingespeisten Strom



- ausschreibungsfrei bis 1 MW (Freiflächenanlagen) bzw. **750 kW** (Dachanlagen)
- Direktvermarktungspflicht ab 100 kW
- Vergütungshöhe abhängig von Teil- oder Volleinspeisung
- je eine Anlage Voll-/Teileinspeisung auf demselben Dach zulässig

Vergütung bei Teileinspeisung

Installierte Leistung	Anzulegender Wert bei Inbetriebnahme 01.01.2023 – 31.01.2024
≤ 10 kW	8,60 ct/kWh
≤ 40 kW	7,50 ct/kWh
≤ 100 kW bis 1 MW	6,20 ct/kWh

Vergütung bei Volleinspeisung

Installierte Leistung	Erhöhung des anzulegenden Werts
	Inbetriebnahme 01.01.2023 – 31.01.2024
≤ 10 kW	4,80 ct/kWh
≤ 40 kW	3,80 ct/kWh
≤ 100 kW	5,10 ct/kWh
≤ 400 kW	3,20 ct/kWh
≤ 1 MW	1,90 ct/kWh



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de